



REGLEMENT: NETZNUTZUNG UND ENERGIELIEFERUNG

GÜLTIG AB: 01. JANUAR 2021

HERAUSGEBER: ELEKTRIZITÄTSWERK DER ORTSGEMEINDE QUARTEN

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
	1.1 Unterbruch und Einschränkung.....	3
2	Netznutzung.....	4
	2.1 Versorgungs- und Anschlusspflicht	4
	2.2 Niederspannungsinstallationen	4
	2.2.1 Beurteilung von Netzurückwirkungen.....	4
	2.2.2 Schutzmassnahmen.....	4
	2.3 Steuer- und Regelsysteme für den sicheren Netzbetrieb bei Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen	4
	2.4 Steuerung von Anlagen (Flexibilitäten)	5
3	Energie- und Rücklieferung	5
	3.1 Liefer- und Abnahmepflicht.....	5
	3.2 Wechsel des Energielieferanten	5
	3.3 Energierücklieferung aus Erzeugungsanlagen	6
4	Inkraftsetzung und Änderungen.....	6

1 ALLGEMEINES

Die Lieferung der elektrischen Energie und der Betrieb der Netze erfolgt in der Regel ohne Unterbruch oder Einschränkung.

1.1 UNTERBRUCH UND EINSCHRÄNKUNG

Das Elektrizitätswerk der Ortsgemeinde Quarten (nachfolgend EWQ genannt) kann die Netznutzung und die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

- a) bei höherer Gewalt (z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen)
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen (z.B. Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm oder Schneefall)
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen (z.B. Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Kapazitätsengpässe)
- d) zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen
- e) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes
- f) bei angeordneten Massnahmen von Behörden/Regulatoren und der Nationalen Netzgesellschaft Swissgrid
- g) sofern die Energielieferung durch Umstände, für die der Kunde, Swissgrid, die Bilanzgruppenverantwortlichen oder andere Dritte einzustehen haben, verhindert oder übermässig erschwert wird
- h) wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder bei Inkassotätigkeiten gemäss Ziffer 3 «**Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**»

Wenn immer möglich nimmt das EWQ, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden im Voraus angezeigt.

In dringenden Fällen kann dies auch ohne Fristansetzung erfolgen. Die dabei entstehenden Aufwendungen vom EWQ werden dem Kunden in Rechnung gestellt, sofern der Kunde die Umstände der Unterbrechung oder Einschränkung verschuldet.

Nach erfolglosen Mahnungen und schriftlicher Anzeige gemäss Ziffer 3 «**Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**» ist das EWQ berechtigt, dem Kunden die Benutzung seines Verteilnetzes, insbesondere in den folgenden Fällen, zu verweigern:

- i) bei Verstoss gegen diesen «**Teil 3: Netznutzung und Energielieferung**», insbesondere wenn sich der Kunde weigert, dem EWQ bzw. dem vom EWQ benannten Lieferanten die Netznutzungsentgelte und/oder die bezogene Energie zu vergüten
- j) wenn der Kunde bei unzulässigen Netzzrückwirkungen innerhalb der gesetzten Frist aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft
- k) wenn den Beauftragten vom EWQ der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird

Aus der rechtmässigen Einstellung des Netzanschlusses, des Netzbetriebes, der Steuerung durch Dritte oder der Ersatzversorgung entsteht dem Kunden aufgrund des Wegfalls des Bezuges oder der Einspeisung kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

2 NETZNUTZUNG

2.1 VERSORGUNGS- UND ANSCHLUSSPFLICHT

Das EWQ stellt dem Kunden das Verteilnetz zur Lieferung und Einspeisung mit elektrischer Energie innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz im Rahmen der gesetzlichen Versorgungs- und Anschlusspflicht sowie dem «**Teil 3: Netznutzung und Energielieferung**» zur Verfügung. Die Netznutzungsentgelte decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerungen der Stromnetze. Das Netznutzungsentgelt für den Betrieb eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes ist von den Kunden je Ausspeisepunkt sowie aufgrund ihrer Zuordnung zu einer Netzebene zu entrichten.

2.2 NIEDERSPANNUNGSINSTALLATIONEN

Niederspannungsinstallationen sind nach der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und den Werkvorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und Instand zu halten.

2.2.1 BEURTEILUNG VON NETZRÜCKWIRKUNGEN

Das EWQ richtet sich bei der Beurteilung des Anschlussgesuches für die Dimensionierung des Netzanschlusses nach den Werkvorschriften.

2.2.2 SCHUTZMASSNAHMEN

Der Kunde hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden.

2.3 STEUER- UND REGELSYSTEME FÜR DEN SICHEREN NETZBETRIEB BEI VERBRAUCHS- UND ERZEUGUNGSANLAGEN

Zur Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs ist das EWQ berechtigt Steuer- und Regelsysteme auch ohne Zustimmung des Kunden zu installieren.

Bei fest angeschlossenen Verbraucheranlagen grösser oder gleich 3.6 kVA ist für die Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung des sicheren Netzbetriebs immer eine Sperrmöglichkeit vorzusehen. Die Leistungen beziehen sich auf die Anschlussleistung pro ausgewiesenen Verbraucher gemäss Anschlussgesuch. Falls die Energiemessung der Verbraucheranlagen über eine separate Messung erfolgt, sind diese Geräte unabhängig von deren Leistung mit einer Sperrmöglichkeit zu versehen.

Bei Energieerzeugungsanlagen (EEA) kleiner oder gleich 30 kVA muss das EWQ im Notfall (z.B. zur Verhinderung eines Netzzusammenbruchs) die Erzeugungsanlage abschalten können. Weiter kann das EWQ verlangen, dass EEA grösser 30 kVA mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, mit denen das EWQ die Einspeiseleistung der EEA jederzeit reduzieren kann.

2.4 STEUERUNG VON ANLAGEN (FLEXIBILITÄTEN)

Für die Nutzungen von Flexibilitäten schliesst das EWQ mit dem Kunden eine Vereinbarung mit entsprechender Vergütung ab. Als Flexibilität gelten Anlagen, welche statisch (gesperrt) oder dynamisch (lastgeführt) gesteuert werden können. Anstelle einer individuellen Vereinbarung kann ein Wahltarifprodukt vom EWQ angeboten werden. Die Bestellung des Wahlprodukts gemäss den entsprechenden Tarifblättern inkl. Tarifbestimmungen durch den Kunden gilt in diesem Fall als Vereinbarung.

Das EWQ steuert insbesondere die nachfolgenden Verbrauchs-, Erzeugungs- und Speicheranlagen (Flexibilitäten):

- Wärmepumpenanlagen (Anschlussleistung der Anlage, d.h. Wärmepumpe inkl. dazugehöriger Ergänzungs- und Notheizeinsätze)
- Speicherheizungen
- Direktheizungen
- Durchlauferhitzer und Kleinspeicher
- Heizeinsätze für Alternativenanlagen
- Warmwasseraufbereitung (Boiler)
- Energieerzeugungsanlagen (EEA)
- Ladestationen für E-Mobilität
- Energiespeicheranlagen

Intelligente Steuer- und Regelsysteme (insbesondere Rundsteuerungen) die vor dem 1. Januar 2018 installiert wurden, werden wie bis anhin eingesetzt. Eine Vergütung erfolgt gemäss den entsprechenden Tarifblättern inkl. Tarifbestimmungen. Kunden, die dem EWQ die Zustimmung zur Nutzung dieser Flexibilität nicht erteilen wollen, können dies dem EWQ schriftlich mitteilen. Sie werden von der Steuerung im Normalbetrieb ausgenommen.

Im Falle einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs darf das EWQ die Flexibilität auch ohne Zustimmung und Vergütung des Kunden oder des Erzeugers steuern und hat auch gegenüber den Steuerungen von Dritten Vorrang.

3 ENERGIE- UND RÜCKLIEFERUNG

3.1 LIEFER- UND ABNAHMEPFLICHT

Kunden in der Grundversorgung sind feste Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte sowie marktberechtigter Endverbraucher (grösser oder gleich 100 MWh), die auf den Netzzugang verzichten. Das EWQ liefert und vergütet den Kunden mit Grundversorgung gestützt auf diese «**Teil 3: Netznutzung und Energielieferung**» elektrische Energie im Rahmen ihrer gesetzlichen Liefer- und Abnahmepflicht sowie im Rahmen der Ersatzversorgung.

3.2 WECHSEL DES ENERGIELIEFERANTEN

Ein Austritt aus der Grundversorgung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für Kunden mit der Möglichkeit zum freien Marktzugang möglich. Der Antrag auf Netzzugang für das nächste Jahr muss schriftlich bis am 31. Oktober des laufenden Jahres an das EWQ erfolgen. Ab dem Zeitpunkt des Eintritts in den Markt verzichtet der

Kunde auf die Bedingungen zur Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG) gemäss gültigem Tarifblatt inkl. Tarifbestimmungen vom EWQ.

Der Kunde sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfs. Benutzt der Kunde das Netz vom EWQ, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit dem EWQ bzw. mit einem vom EWQ bezeichneten Lieferanten zustande («**Ersatzlieferung**»). Das EWQ kann im Falle der Ersatzlieferung sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Kunden in Rechnung stellen.

3.3 ENERGIERÜCKLIEFERUNG AUS ERZEUGUNGSANLAGEN

Das EWQ ist gesetzlich verpflichtet, die von Energieerzeugungsanlagen (EEA) produzierte Energie abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Vergütung an Produzenten kommt für die gesamte in das Stromnetz vom EWQ eingespeiste Energie in Form von Überschuss oder Nettoproduktion aus Eigenproduktionsanlagen zur Anwendung. Vermarktet der Produzent die elektrische Energie an Dritte oder nimmt am Einspeisevergütungssystem teil, entfallen die Vergütungen durch das EWQ.

Die Verantwortung für den Verkauf des ökologischen Mehrwerts in Form von Herkunftsnachweisen (HKN) liegt beim Produzenten.

4 INKRAFTSETZUNG UND ÄNDERUNGEN

Dieser «**Teil 3: Netznutzung und Energielieferung**» tritt am 01. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen. Die jeweils gültige Fassung ist unter www.og-quarten/ew-quarten.ch einsehbar. Auf Anfrage wird dem Kunden die «RNV» in gedruckter Form zugestellt. Das EWQ ist berechtigt die «RNV» jederzeit zu ändern. Änderungen werden rechtzeitig vor deren Inkrafttreten unter www.og-quarten/ew-quarten.ch publiziert bzw. auf Wunsch in gedruckter Form zugestellt.

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. A des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 23. November 2020 bis 22. Dezember 2020.

Vom Ortsverwaltungsrat der Ortsgemeinde Quarten erlassen am 10. November 2020.

ORTSVERWALTUNGSRAT QUARTEN

Ortsverwaltungsratspräsident

Ortsverwaltungsratsschreiber

Markus Merk

Peter Bigger